

Satzung

der Ortsgemeinde Urbar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 29.12.1999

Der Ortsgemeinderat Urbar hat am 06.12.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Ortsgemeinde Urbar einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung bezahlt wird. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Urbar Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

- 2 -

(2) Der Betrag wird auf 2740,00 DM je Stellplatz festgesetzt.

(3) Die Zahlung der Geldbeträge wird auf Anforderung durch die Verbands-
gemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel binnen 14 Tagen nach Zugang der
Anforderung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Rechtskraft dieser Satzung verliert die Satzung der Stadt Oberwesel zur
Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 28.09.1993 gem. Ziffer 6 der Verfügung
der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück über die Rückgliederung aus der Stadt
Oberwesel und Bildung der Ortsgemeinde Urbar vom 25.02.1999 (Staatsanzeiger,
Ausgabe 8 vom 15.03.1999, S. 371) ihre Wirkung.

Urbar, 29.12.1999

(Siegel)

Karl-Josef Perscheid
Ortsbürgermeister